

Gleichbehandlungsbericht 2023

vorgelegt durch den Gleichbehandlungsbeauftragten für die

Bonn-Netz GmbH
Haus der Netze
Karlstraße 2-6
53115 Bonn

(Bonn-Netz)

und die

Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Welschnonnenstraße 4
53111 Bonn

(EnW)

Inhaltsverzeichnis:

A. Vorbemerkungen	4
B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte	5
C. Der Netzbetrieb	6
I. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (viEVU)	6
II. Transparente Darstellung der internen Organisation und Aufgabenverteilung des Netz- und Speicherbetriebes	8
II.a) Organigramm der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	8
II.b) Organigramm der Bonn-Netz GmbH	8
D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	9
I. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	9
I.a) Rentabilitätskontrolle	9
I.b) Qualitätsmanagement und Zertifizierung	10
I.c) Marktkommunikation	12
I.d) Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	14
I.e) Ermittlung und Veröffentlichung der Netzentgelte nach StromNEV	15
I.f) Marktraumumstellung Erdgas	15
I.g) Umsetzung Redispatch 2.0	16
I.h) Digitalisierung von Netzprozessen	17
I.i) Kommunikationsverhalten & Markenpolitik	18
I.j) Beschaffung Verlustenergie	19
I.k) Umsetzung § 14a EnWG steuerbare Verbrauchseinrichtung	20
I.l) Kommunale Wärmeplanung	20
I.m) Schlussbemerkung	21
II. Umsetzung der EnWG Novelle bzgl. der Vorgaben zu Ladesäulen, Speichern und Wasserstoff	22
II.a) Ladesäuleninfrastruktur	22
II.b) Netzdienliche Speicheranlagen	22
II.c) Wasserstoffinfrastruktur	22
III. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	24

IV. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	24
V. Schulungskonzept	25

A. Vorbemerkungen

Die Bonn-Netz und die EnW sind als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitende ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festzulegen (Gleichbehandlungsprogramm), den Mitarbeitenden und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen, und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle überwachen zu lassen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der Regulierungsbehörde gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG jährlich spätestens bis zum 31. März einen Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG tatsächlich getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen und diesen zu veröffentlichen (Bericht zum Gleichbehandlungsprogramm).

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom **01.01.2023 bis zum 31.12.2023** und wird im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.bonn-netz.de/ueber-uns/unternehmen>

Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2024 ausgeweitet.

B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Mit Wirkung zum 01.08.2020 ist die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten auf Herrn Niels Knoff übertragen worden. Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten erfolgte durch die Geschäftsführung der Bonn-Netz (Anlage 1) und die Geschäftsführung der EnW (Anlage 2). Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist organisatorisch direkt der Geschäftsführung angegliedert und fungiert als Ansprechpartner in allen Fragen der Gleichbehandlung und des Unbundling auf Konzernebene.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat folgende Kontaktdaten:

Bonn-Netz GmbH
Haus der Netze
Karlstraße 2-6,
53115 Bonn

Niels Knoff
Tel: 0228/711-3308
E-Mail: Niels.Knoff@bonn-netz.de

Die Mitarbeitenden werden laufend darauf hingewiesen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartner für alle Fragen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit im Netzbetrieb ist. Im Berichtszeitraum war der Gleichbehandlungsbeauftragte für alle Mitarbeitenden während der Geschäftszeit über Telefon, E-Mail oder persönlich erreichbar.

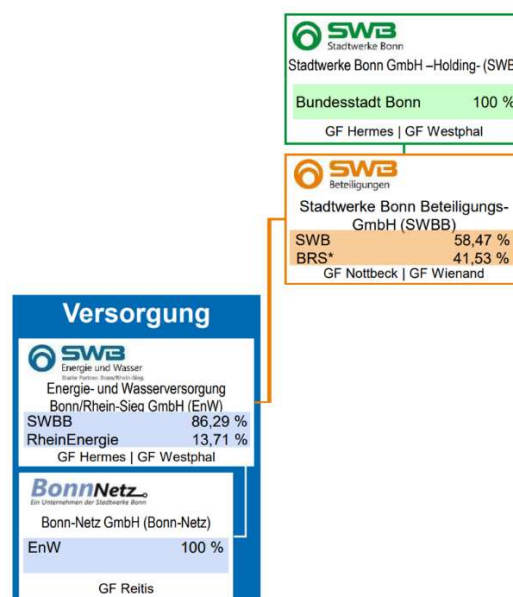
Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat das im Gleichbehandlungsprogramm verankerte Recht, gegenüber der Geschäftsführung kurzfristig über aktuelle Vorkommnisse zu berichten. Gleichzeitig bezieht die Geschäftsführung den Gleichbehandlungsbeauftragten in alle unbundlingrelevanten Vorgänge mit ein.

C. Der Netzbetrieb

I. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (viEVU)

Die Bonn-Netz ist seit ihrer Gründung als „schlanke Managementgesellschaft“ im Jahr 2007 stetig gewachsen. Im Jahr 2015 wurden als erster Schritt hin zu einer großen „Eigentumsgesellschaft“ die Stromnetze der Stadtgebiete Bonn Beuel und Bonn Bad Godesberg im Zuge einer Netzübernahme sowie die Mitarbeitenden der technischen Organisationseinheiten in die Bonn-Netz überführt. Seit dem Geschäftsjahr 2016 ist die Bonn-Netz die Eigentümerin der gesamten Strom- und Gasnetze in der Bundesstadt Bonn und betreibt diese im Sinne der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die Bonn-Netz ist als 100%iges Tochterunternehmen der EnW über die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH in den Konzern Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) eingebunden. Die Struktur des Stadtwerke Bonn Konzerns ist im Gleichbehandlungsprogramm der Bonn-Netz ausführlich dargelegt.



Zum 31.12.2023 beschäftigte die Bonn-Netz 390 Mitarbeitende (Vorjahr 376) mit schuldrechtlichem Anstellungsverhältnis.

Die Bonn-Netz ist in das konzernweite Ausbildungskonzept integriert, um Auszubildende in der Bonn-Netz auf das zukünftige Berufsleben vorzubereiten. Im Berichtszeitraum wurden 16 Auszubildende (Vorjahr 22) ohne Praktikanten und Aushilfen in der Bonn-Netz eingesetzt.

Die Mitarbeitenden verfügen allesamt über eigene Anstellungsverträge mit der Bonn-Netz und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen aus.

Die wesentlichen Geschäftsfelder der Bonn-Netz liegen in dem Betrieb von Energieversorgungsnetzen (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme) sowie dem Straßenbeleuchtungs- und Datennetz (Fernwirk- und Fernsteuernetz) im Bonner Stadtgebiet. Nach den Entflechtungsvorschriften des EnWG übt die Bonn-Netz als Eigentümerin der Strom- und Gasnetze die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Strom- und Gasnetzes erforderlichen Vermögenswerte aus. Die Bonn-Netz ist alleinige Ansprechpartnerin für die Netznutzer, Lieferanten, nachgelagerte Netzbetreiber und für die Regulierungsbehörden (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA), Regulierungskammer NRW (LRegK NRW)). Ihr sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit neben dem reinen Netzbetrieb die unterschiedlichen diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben, wie z. B. Regulierungs-, Kosten- und Erlösmanagement, Netzzugangs- und Netznutzungsmanagement, Netzführung, Grundsatzplanung und Risikomanagement zugeordnet.

Die wesentlichen Leistungsbeziehungen im Konzern bestanden im Berichtszeitraum aus einem kaufmännischen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der SWB, über den Dienstleistungen wie Personalmanagement, Finanzen, Rechnungswesen, Controlling und IT für die Bonn-Netz erbracht werden sowie aus einem Dienstleistungsvertrag mit der EnW, über den Shared Service Dienstleistungen wie z. B. die Netzkundenabrechnung erbracht werden. Die Bonn-Netz hat mit der EnW einen Dienstleistungsvertrag über die Erfüllung von Assetmanagement und Assetserviceaufgaben für die nicht regulierten Bereiche Wasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung und Datennetze geschlossen.

Dieser Vertrag umfasst die technische Verantwortung für die Netze sowie die Erfüllung von weiteren Nebenverpflichtungen (z.B. Dokumentationen, technische Verwaltungsleistungen).

II. Transparente Darstellung der internen Organisation und Aufgabenverteilung des Netz- und Speicherbetriebes

II.a) Organigramm der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Die EnW als Gesellschafterin der Bonn-Netz nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen Kontrollrechte aus. Weitere Ausführungen hierzu werden unter Punkt D, I.a) gemacht.

Die EnW wird vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Olaf Hermes und Herrn Marco Westphal. Die weiteren Personen mit Leitungsfunktion sowie die Namen der Letztentscheider können dem Organigramm (Anlage 3) entnommen werden.

II.b) Organigramm der Bonn-Netz GmbH

Die Bonn-Netz ist 100%iges Tochterunternehmen der EnW. Die Geschäftsführung der Bonn-Netz sowie deren Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen sind ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit der Führung des Unternehmens zu gewährleisten.

Die Bonn-Netz wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Urs Reitis.

Die Personen mit Leitungsfunktion sowie die Namen der Letztentscheider können dem Organigramm (Anlage 4) entnommen werden.

D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

I.a) Rentabilitätskontrolle

Gemäß § 7a Abs. 4 EnWG haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zu gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen hat sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Verteilernetzbetreibers im Hinblick auf dessen Rentabilität ist die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, unter anderem der Weisung, der Festlegung allgemeiner Verschuldungsgrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichwertiger Instrumente, insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erforderlich ist.

Die EnW als Gesellschafterin der Bonn-Netz nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanungspraxis sowie der jährlichen Personal-/Stellenplanung wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen Kontrollrechte aus.

Der Wirtschaftsplan der Bonn-Netz, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan, zeigt, neben den für das laufende Jahr erwarteten Werten, die Planzahlen für die folgenden 5 Planjahre auf.

Der Erfolgsplan, dargestellt und erläutert anhand der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung (inkl. Personalaufwand gemäß Stellenplanung), enthält darüber hinaus die Ansätze des Plans für das laufende Geschäftsjahr sowie nachrichtlich die Werte des Jahresabschlusses des Vorjahres.

Über die Einhaltung der Wirtschaftsplanung werden der Gesellschafter und die Bonn-Netz im Rahmen von Monatserfolgsrechnungen informiert. Abweichungen gegenüber der Planung werden entsprechend diskutiert und ggf. Gegensteuerungsmaßnahmen identifiziert, die zur Zielerreichung beitragen.

I.b) Qualitätsmanagement und Zertifizierung

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Schnittstellen zwischen den einzelnen Organisationseinheiten werden in einem im Intranet für jeden Mitarbeitenden zugänglichen Org.-Portal über Prozesslandkarten für die einzelnen Organisationseinheiten dargestellt:

Die interne Überprüfung der Prozesslandschaft durch das Qualitäts- und Prozessmanagement hat sich als ein Kernpunkt unseres Konzeptes bewährt. Durch ein transparentes Prozessmanagement wird Diskriminierungsfreiheit als Qualitätskriterium des Netzbetriebs erhoben. Da dies eine enge Zusammenarbeit des Fachbereichs Qualitäts- und Prozessmanagement und des Gleichbehandlungsbeauftragten bedingt, wird die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten und die des Fachbereichsleiters QPM in Personalunion wahrgenommen. Die systematische Überprüfung der Qualitätskriterien im Rahmen der TSM-Anforderungen (Technisches Sicherheitsmanagement) bleibt in die Aufgaben des Fachbereichs Qualitäts- und Prozessmanagement integriert.

Des Weiteren wurde zur Verifizierung der internen Prozesse im Berichtsjahr 2023 vier interne Audits in den Fachbereichen N/NP, KS/ME, T/A-GW und T/MSB durchgeführt. Grundlage hierfür waren die Normenanforderungen ISO 9001 und TSM. Die Audits wurden durch das Qualitäts- und Prozessmanagement der Bonn-Netz, interne/externe Auditoren sowie unter Beteiligung des Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt.

Der Schwerpunkt für alle internen Audits lag auf der „Lenkung von dokumentierten Informationen“. Fachbereichsbezogen wurden zusätzlich die Schnittstellen zu weiteren Fachbereichen, die Prozesslandkarten im Allgemeinen sowie TSM relevante Themen auditiert. Ein weiteres für 2023 geplantes Audit bei T/N-S musste aus organisatorischen Gründen verschoben werden. Dieses sowie weitere geplante interne Audits sind im Auditplan 2024 terminiert (Anlage 5).

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt überdies an den fest installierten monatlichen Jour-Fix-Runden mit der Geschäftsführung teil, um über alle Aktivitäten und Neuerungen bei Prozessabläufen frühzeitig informiert und in deren Umsetzung involviert zu werden.

I.c) Marktkommunikation

i) Verwendung des Nachrichtenprotokolls "Applicability Statement 4" (AS4) – BK6-21-282

Mit Beschluss vom 31.03.2022 (BK6-21-282) hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur festgelegt, dass die Abwicklung der elektronischen Marktkommunikation Strom spätestens ab dem 01.04.2024 unter ausschließlicher Verwendung des Nachrichtenprotokolls "Applicability Statement 4" (AS4) zu erfolgen hat. Die Absicherung der Kommunikation hat unter Nutzung der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur (Smart Metering-PKI) zu erfolgen. Das festgelegte gestufte Einführungsszenario sieht vor, dass die Marktteilnehmer bis zum 01.10.2023 ein Produktivsystem aufzusetzen hatten, um dem Grundsatz nach mit anderen Marktteilnehmern mittels AS4 unter Nutzung der Smart Metering-PKI gemäß den Anforderungen der Festlegung BK6-21-282 kommunizieren zu können. In einer Übergangsphase vom 01.10.2023 bis zum 31.03.2024 ist die Kommunikation anschließend vollständig mit allen Marktpartnern auf AS4 unter Nutzung der Smart Metering-PKI umzustellen.

Im Berichtszeitraum hat die Bonn-Netz diese Anforderung in einem umfangreichen Projekt mit einem externen Dienstleister gestartet.

Zum Start der ersten Massentest ist es in bestimmten Konstellationen zwar zu Kompatibilitätsproblemen gekommen, die aber im Nachgang ausgeräumt werden konnten. Mittlerweile funktioniert die Kommunikation unter Verwendung des Nachrichtenprotokolls AS4 einwandfrei, so dass alle Marktpartner (soweit sie selbst AS4 empfangen und versenden können) am 20.03.2024 produktiv umgesetzt wurden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war über den Lenkungskreis im Umstellungsprojekt eingebunden und wurde fortlaufend über den Projektstand informiert.

ii) Stärkung der Bilanzkreistreue (BK6-19-218)

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2019 im Festlegungsverfahren zur Stärkung der Bilanzkreistreue (Az. BK6-19-218) hat die Beschlusskammer 6 konkrete Vorgaben zu Datenübermittlungen getroffen, die die Übertragungsnetzbetreiber insbesondere in die Lage versetzen sollen, zeitnah nach Ablauf eines Liefertages die Ordnungsgemäßheit der vor dem Erfüllungszeitpunkt von Bilanzkreisverantwortlichen abgegebenen Prognosemeldungen sowie die Nichtausgeglichenheit von Bilanzkreisen beurteilen zu können.

Um dies zu ermöglichen hat die Beschlusskammer gegenüber den Marktrollen Messstellenbetreiber (MSB), Netzbetreiber (NB) und Lieferanten (LF) diverse Datenlieferungs- und Verhaltenspflichten angeordnet, die sich namentlich in Form von regelmäßigen Datenlieferungen an die Übertragungsnetzbetreiber niederschlagen. Die Verpflichtungen traten zum 01.04.2020 in Kraft.

Die Beschlusskammer hat die Übertragungsnetzbetreiber um monatliche Auskunft darüber ersucht, ob und in welchem Umfang Marktakteure ihren diesbezüglichen Pflichten aus der Festlegung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH hat in seiner Berichterstattung gegenüber der Beschlusskammer 6 in Bezug auf den Zeitraum ab dem Liefermonat Oktober 2022 mitgeteilt, dass seitens der Bonn-Netz Datenmeldungen teils nicht rechtzeitig erfolgt sind. Die BNetzA ist im März 2023 auf die Bonn-Netz zugekommen und hat über diese Unregelmäßigkeit informiert und Abhilfemaßnahmen gefordert.

Wir haben den Sachverhalt im Anschluss unverzüglich systemseitig geprüft und sind hierbei zu der Feststellung gekommen, dass die fehlerhaft übermittelten Lastgangdaten mit der Änderung der Meldefristen im Rahmen des Formatwechsels zum 01.10.2022 von 12:00 Uhr auf 11:00 Uhr einhergingen. Das vorliegende Problem wurde identifiziert und unverzüglich behoben.

I.d) Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Im Rahmen des MsbG als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende nimmt die Bonn-Netz die Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers im Bonner Netzgebiet wahr und hat dies fristgerecht zum 30.06.2017 der Bundesnetzagentur gemeldet. Darüber hinaus sind Aktivitäten als wettbewerblicher Messstellenbetreiber derzeit nicht vorgesehen.

Zur Gewährleistung des buchhalterischen Unbundlings nach § 6b EnWG wurde für den Messstellenbetrieb ein separater Tätigkeitenabschluss nach § 3 Abs. 4 MsbG erstellt und an die BNetzA übermittelt.

Die Ausrollung von intelligenten Messsystemen erfolgt im sukzessiven Hochlauf im Regelbetrieb. Auf Basis der sich ändernden Gesetzgebung werden die verwendeten Systeme und die damit verbundenen Prozesse laufend angepasst.

Am 09. Dezember 2022 hat das BMWK mit dem „Entwurf des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW)“ eine erneute Novelle des MsbG veröffentlicht. Mit dem sogenannten agilen Rollout sollen die gesetzten Ausbauziele schneller erreicht werden. Gleichzeitig werden ergänzende Ziele wie Entbürokratisierung, höhere Rechtssicherheit, Wettbewerbsbelebung und der höhere Stellenwert von datengestütztem Netzbetrieb bzw. Netzplanung stärker in den Fokus gerückt. So sollen künftig im Rahmen eines „Kann-Rollouts“ Kunden ab sofort mit Hardware ausgestattet werden können, die erst durch spätere technische Nachrüstungen über den vollen Funktionsumfang verfügt.

Die Vorgaben aus dem GNDEW mit angepassten Erlösobergrenzen, d.h. die Splittung der Kosten zwischen Verteilnetzbetreiber und Kunden und das Angebot von verpflichtenden Zusatzdienstleistungen wurde umgesetzt. Die Veröffentlichung eines entsprechenden Preisblattes zum Messstellenbetrieb ist erfolgt.

Weitere Bestandteile der Novelle wie neue, höhere Ausbauquoten oder die Verlagerung von Kompetenzen vom BSI zum BMWK und der BNetzA sollen ebenfalls zu einer höheren Geschwindigkeit bei der Digitalisierung beitragen. Im Zuge des zielgerichteten Netzbetrieb/-ausbau statuen wir Netzstationen mit entsprechender Messtechnik zur Erhebung erforderlicher Netzzustandsdaten aus.

Durch die Kostenteilung zwischen Netzbetreiber und Kunden werden die Netzbetreiber durch die zusätzlichen Kosten des Rollouts deutlich höher belastet. Es ist weiterhin offen, in welchem Umfang die Kosten an alle Netznutzer weitergegeben werden können.

I.e) Ermittlung und Veröffentlichung der Netzentgelte nach StromNEV

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Bonn-Netz GmbH zum 13. Oktober des vergangenen Jahres die vorläufigen Netzzugangsentgelte für Strom und Gas für das Kalenderjahr 2024 im Internet veröffentlicht. Die vorläufig veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte im Strom nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG mussten anschließend noch einmal korrigiert werden. Grund hierfür waren i. W. der Wegfall des Bundeszuschusses in Höhe von 5,5 Mrd. € für die Übertragungsnetzbetreiber. Diese waren im Anschluss zu einer Neukalkulation gezwungen, deren Ergebnis am 13.12.2023 veröffentlicht wurde. Die überarbeiteten Netzentgelte Strom der Bonn-Netz wurden am 21.12.2023 veröffentlicht und nach der kurzfristigen Erhöhung der StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 am 22.12.2023 nochmals aktualisiert. Das elektronische Preisblatt wurde fristgerecht über die Marktkommunikation an die Marktpartner versendet, ohne dass es hierbei zu Problemen beim Datenaustausch mit Lieferanten gekommen ist.

Hierbei wurde durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wurde sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei auf der Homepage der Bonn-Netz erfolgte.

I.f) Marktraumumstellung Erdgas

Die Marktraumumstellung L-Gas/H-Gas im Gebiet der Bonn-Netz wurde in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführt. Die gemeinsame Vereinbarung „Multilateraler Umstellungsfahrplan – Region Mittelrhein“ zwischen dem Ferngasbetreiber Open Grid Europe GmbH und acht Verteilnetzbetreibern wurde am 5. September 2017 geschlossen. Darin waren die Verantwortlichkeiten und Termine der Umstellungs-Schaltungen für die Bezirke verbindlich geregelt.

In 2023 wurde das Projekt Erdgasumstellung von L-Gas auf H-Gas (Marktraumumstellung) somit erfolgreich abgeschlossen. Nunmehr wird im gesamten Gasverteilnetz der Bonn-Netz nur noch H-Gas verteilt. Insgesamt wurden über 75 Tsd. Geräte erfasst und angepasst.

Hierfür waren über 200 Tsd. Vor-Ort-Termine erforderlich, die durch insgesamt 5 Dienstleister realisiert wurden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war laufend sowohl in das Projekt als auch die interne und externe Kommunikation mit Kunden, Dienstleistern und Mitarbeitenden eingebunden.

Im kommenden Bericht 2024 wird über die Marktraumumstellung nicht weiter berichtet.

I.g) Umsetzung Redispatch 2.0

Der von der Bundesregierung beschlossene schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie, Kohlekraft und die vermehrt auftretende Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien wirken sich auf die Lastflüsse im Netz aus und führen dazu, dass Netzbetreiber häufiger als bisher Redispatch-Maßnahmen vornehmen müssen.

Seit dem 01. Oktober 2021 werden im Rahmen des Redispatch 2.0 alle Erzeugungsanlagen ab 100 kW Leistung zur Vermeidung von Netzengpässen herangezogen. Auch Anlagen kleiner 100 kW, die jederzeit durch den Verteilnetzbetreiber fernsteuerbar sind, können mit einbezogen werden. Dies schließt nicht nur konventionelle, sondern auch erneuerbare Energie- und KWK-Anlagen mit ein.

Im Berichtszeitraum hat die Bonn-Netz die Umsetzung der neuen Regelungen für das Netzengpassmanagement des im Mai 2019 in Kraft getretenen Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0) weiter vorangetrieben und angepasst.

Aufgrund inakzeptabler operativer Probleme und Risiken für die Systembilanz, die insbesondere auf Prozessdefizite bei vielen Marktteilnehmern zurückzuführen sind, haben die Übertragungs-netzbetreiber die Netzbetreiber aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ab dem 01.08.2023 die Bilanzierung wieder ausschließlich auf finanzieller Basis durchzuführen. Damit kehren wir zu den Regelungen der BDEW-Übergangslösung für einen sicheren Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 01.10.2021 zurück. Der bilanzielle Ausgleich erfolgt wieder über den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen (BKV).

Da noch gesetzliche Anpassungen für die Umsetzung der Zielprozesse erwartet werden, werden noch erforderliche Nacharbeiten wie das noch zu implementierende Planwertmodell voraussichtlich in den kommenden Geschäftsjahren 2024/2025 durchgeführt und abgeschlossen. Trotz der Beendigung des bilanziellen Ausgleichs im Rahmen des Redispatch 2.0 wird die Bonn-Netz ihre Bemühungen nicht einstellen, die vorgesehenen Zielprozesse umzusetzen. Dies betrifft auch die operativen Tests mit unserem vorgelagerten Netzbetreiber, bis die vorgesehenen Prozesse fehlerfrei abgewickelt werden können.

Auch ohne bilanziellen Ausgleich werden erhebliche Vereinfachungen in den Prozessabläufen der elektronischen Abrufprozesse im Rahmen des Redispatch 2.0 gesehen. Zurzeit wird intensiv geprüft, inwiefern der elektronische Abruf auch unabhängig von einem bilanziellen Ausgleich mit den Systemen unseres vorgelagerten Netzbetreibers umgesetzt werden kann.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist über das Kernteam sowie den Lenkungsreis in das Projekt eingebunden.

I.h) Digitalisierung von Netzprozessen

Im Berichtszeitraum stand wie in den Vorjahren die Digitalisierung der Netzprozesse im Fokus. Im Zuge dieser fortschreitenden Digitalisierung hat die Bonn-Netz verschiedene Netzprozesse für die Kunden attraktiver und papierlos online gestaltet. Nach der erfolgreichen Umsetzung des Netzananschluss- und des Installateur-Portals im Jahr 2020 und der erfolgreichen Produktivsetzung des Einspeiser-Portals ist im Berichtsjahr 2021 ist das Inbetriebsetzungs-Portal wie geplant im ersten Quartal 2022 produktiv gegangen.

Mit dem Inbetriebsetzungs-Portal bieten wir z.B. unseren Kunden eine komfortable Lösung für die Anmeldung ihrer Anlagen für Strom, Gas und Wasser. Die Beantragungs- und Freigabeprozesse sind digital aufgebaut. Durch die geführten und teilautomatisierten Prozesse spart Bonn-Netz Aufwand und Zeit und erhöht gleichzeitig die Zufriedenheit der Kunden.

Im Berichtszeitraum stand die Erweiterung des Netzananschlussportals um den „Baustein Ladeinfrastruktur“ im Fokus. Diese Erweiterung wurde im vierten Quartal 2023 beauftragt und befindet sich in der Umsetzung.

Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum an einer neuen Intranet-Plattform für den Stadtwerke Konzern gearbeitet. Die Umsetzung des „Social-Intranet“ wird für das erste Quartal 2024 avisiert. Das Gleichbehandlungsmanagement wird hier mit einem eigenen Auftritt zu finden sein.

I.i) Kommunikationsverhalten & Markenpolitik

Im Dezember des Jahres 2015 hat der Aufsichtsrat der EnW die Geschäftsführung der Bonn-Netz über die Gesellschafterversammlung mit dem Bau eines neuen Betriebsgebäudes am Standort Karlstraße beauftragt. Mittlerweile sind alle Mitarbeitenden der Bonn-Netz GmbH in das neue Betriebsgebäude eingezogen. Die Bonn-Netz hat mit der Fertigstellung des neuen Gebäudes alle bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen sieben dezentralen Standorte der Verwaltungs- und Betriebsbereiche sowie die Netzleitstelle spartenübergreifend und zentral an einem neuen Standort zusammengeführt.

Das neue Betriebsgebäude trägt den Namen „Haus der Netze“.

Der Name „Haus der Netze“ ist jedoch mehr als nur Aufschrift auf dem Briefkasten. Die Bonn-Netz markiert damit eine grundlegende Veränderung in der Geschichte des Unternehmens, nach innen und nach außen. Denn erstmals seit der Gründung der Bonn-Netz sind nun alle Bereiche und Fachbereiche der „großen Netzgesellschaft“ unter einem modernen Dach vereinigt. Die neue Adressierung (Bonn-Netz GmbH, Haus der Netze, Karlstraße 2-6, 53115 Bonn) wurde in entsprechenden Medien und Darstellungsformen im Berichtszeitraum sukzessive ergänzt. Die Zusammenführung der operativen Einheiten an einem Standort sowie die eindeutige Namensgebung des Gebäudes ist der wohl deutlichste Schritt der Bonn-Netz im Rahmen der operationellen Entflechtung.

Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum die Homepage der Bonn-Netz grundlegend konsequent weiterentwickelt und nutzerfreundlicher gestaltet. Die Homepage dient mittlerweile als einer der Hauptkommunikationswege für die Bonn-Netz, die den Netzkunden gezielt alle Informationen rund um den Netzbetrieb zur Verfügung zu stellt sowie die elektronischen Portale zu einer vereinfachten Antragstellung zur Verfügung stellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist eng in die Gestaltung und Veröffentlichung der Inhalte eingebunden.

I.j) Beschaffung Verlustenergie

Die Bonn-Netz beschafft die Verlustenergie entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie vom 21.10.2008 (BK6-08-006). Hierfür hat die Bonn-Netz gemeinsam mit der Westnetz GmbH und weiteren Netzbetreibern eine Ausschreibungsgemeinschaft gebildet. Die Abwicklung der Ausschreibung der Verlustenergie für diese Ausschreibungsgemeinschaft wird durch die Westnetz GmbH durchgeführt. Die Westnetz GmbH führt die Ausschreibung der Verlustenergie in mehreren Losen für die Ausschreibungsgemeinschaft im eigenen Namen durch. Die Lose bestehen in der Regel aus Standardhandelsprodukten und in einigen Fällen aus Fahrplänen. Die ausgeschriebenen Produkte sowie die Ausschreibungstermine sind dem jeweiligen Ausschreibungskalender zu entnehmen:

<https://www.westnetz.de/de/ueber-westnetz/unsere-netz/netzverluste-und-beschaffungskosten-der-verlustenergie.html>

Bei der Ausschreibung erhält das kostengünstigste Angebot den Zuschlag. Bei Preisgleichheit entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs des Gebotes. Nach Ende der Ausschreibung erfolgt eine kurzfristige Information per E-Mail an alle aktiven Bieter. Dieser Information ist zu entnehmen, ob das eigene Gebot erfolgreich war oder nicht. Im Nachgang wird dann zwischen dem erfolgreichen Bieter und der Westnetz GmbH ein Energieliefervertrag abgeschlossen. Die Westnetz GmbH liefert ihrerseits die ausgeschriebene Verlustenergie an die Verteilnetzbetreiber der Ausschreibungsgemeinschaft entsprechend den gemäß Ausschreibungskalender vereinbarten Losen zu den im Rahmen der Ausschreibung erzielten Preisen weiter. Nähere Informationen über die jeweilige Ausschreibung (Energienmenge, Durchführungshinweise, Ausschreibungsbedingungen, abzuschließender Liefervertrag) werden spätestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Angebotsabgabefrist und der erzielte Grenzpreis wird unverzüglich nach Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses veröffentlicht. Diese Informationen werden dort für drei Jahre verfügbar gehalten.

Die Ausschreibungen werden in Form von Auktionen auf einer Internet-Einkaufsplattform durchgeführt. Der Umgang mit der Einkaufsplattform wird im Rahmen einer kurzen Online-Schulung vermittelt. Im Rahmen der Auktion wird auch die Abgabe von Geboten in Textform möglich sein. Hierfür gelten dann teilweise besondere Bedingungen.

Der Prozess der Verlustenergiebeschaffung ist in dieser Form seit Jahren bei der Bonn-Netz etabliert.

I.k) Umsetzung § 14a EnWG steuerbare Verbrauchseinrichtung

Die Bundesnetzagentur hat am 27. November 2023 Regelungen festgelegt, um steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für E-Autos sicher und zügig in das Stromnetz zu integrieren. Ab dem 01. Januar 2024 gelten neue Vorgaben zur Umsetzung des § 14a EnWG, die alle Messstellen- und Netzbetreiber bundesweit betreffen. Eine wesentliche Neuerung ist die Pflicht zur netzorientierten Steuerung in Niederspannungsnetzen, um neue Verbrauchseinrichtungen schnell anzuschließen und Überlastungen zu verhindern. Bei Engpässen dürfen Netzbetreiber die Leistungsaufnahme steuerbarer Verbrauchseinrichtungen temporär "dimmen". Zusätzliche Dokumentationspflichten und Netzentgeltreduzierungen sind ebenfalls vorgesehen.

Die Bonn-Netz hat ein fachübergreifendes Vorprojekt gestartet, um den Soll-/Ist-Abgleich und die Maßnahmenplanung durchzuführen. Die Ergebnisse werden bis Q2/2024 erwartet und in ein Umsetzungsprojekt überführt. Der Projektabschluss wird im Jahr 2028 erwartet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist über das Kernteam in das Projekt eingebunden.

I.l) Kommunale Wärmeplanung

Die Wärmeplanung ist für eine Kommune die Schaffung einer nachhaltigen, effizienten und zukunftsfähigen Wärmeversorgung, die den Energiebedarf der Bevölkerung deckt und gleichzeitig die CO₂-Emissionen minimiert. Sie strebt unter Berücksichtigung von Gebäudesanierung an, durch den Einsatz erneuerbarer Energien und die Optimierung der Energieinfrastruktur einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Steigerung der Lebensqualität zu leisten. Hierbei werden zum späteren Zeitpunkt Gebiete ausgewiesen, die, zentral über Nah- und Fernwärmenetze oder dezentral über Anlagen in und an Gebäuden wie beispielsweise Wärmepumpen oder Biomassekessel versorgt werden können.

Die Bundesstadt Bonn möchte bis 2035 klimaneutral sein. Das bedeutet, spätestens dann sollen keine fossilen Rohstoffe wie Gas oder Öl mehr in den Heizungen verbrannt werden. Die kommunale Wärmeplanung wird für alle Bonner Stadtgebiete sinnvolle klimaschonende Heizungsformen empfehlen.

Bis spätestens Juni 2026 müssen Städte mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes eine kommunale Wärmeplanung vorlegen. In einem EU-weiten Vergabeverfahren setzte sich die Bonn-Netz mit einem überzeugenden Konzept und dem wirtschaftlichsten Angebot gegenüber den Mitbewerbern durch. Unterstützt wird die Bonn-Netz von weiteren externen Dienstleistern. Nach aktuellem Zeitplan werden die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung Anfang 2025 erwartet, also deutlich früher als gesetzlich vorgeschrieben. Neben der Stadt Bonn und der Bonn-Netz werden viele weitere Akteurinnen und Akteure an der Wärmeplanung beteiligt sein.

Im Februar 2024 haben sich die Stadt Bonn und die Bonn-Netz erstmals mit beteiligten Dienstleistern zum Projekt-Kickoff getroffen.

Da im Rahmen der Projektumsetzung viele Daten zusammengetragen werden müssen, ist der Gleichbehandlungsbeauftragte in engem Austausch mit der Projektleitung. Bevor sensible Netzdaten aufbereitet werden und die Bonn-Netz verlassen, wird regelmäßig die Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten eingeholt.

Im kommenden Bericht wird ausführlicher über die kommunale Wärmeplanung ausgeführt.

I.m) Schlussbemerkung

Die Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms im Geschäftsjahr 2023 ergab, dass wie in den Vorjahren kaum noch Unsicherheiten im Umgang mit dem Gleichbehandlungsprogramm bestehen. In 2023 wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm vermerkt.

II. Umsetzung der EnWG Novelle bzgl. der Vorgaben zu Ladesäulen, Speichern und Wasserstoff

II.a) Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet der Bonn-Netz werden Ladesäulen betrieben, die von der Bonn-Netz angeschlossen wurden bzw. werden. Zu den Ladesäulenbetreibern gehört unter anderem die EnW, welche unter anderem Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt; diese Ladesäulen stehen im Eigentum der EnW, teilweise aber auch im Eigentum Dritter. Die Bonn-Netz selbst ist hingegen weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen.

Die Bonn-Netz nutzt Ladepunkte an ihren eigenen Verwaltungs- und Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen. Diese Ladesäulen bzw. Wallboxen sind nicht öffentlich zugänglich. Sie stehen im Eigentum der Bonn-Netz. Diese Ladepunkte werden als elektrische Betriebsmittel von der Bonn-Netz selbst instandgehalten

II.b) Netzdienliche Speichieranlagen

Die Bonn-Netz nimmt keine Aufgaben im Rahmen eines Speicherbetriebes wahr.

II.c) Wasserstoffinfrastruktur

Mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurden die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung, den Betrieb und die Regulierung von Wasserstoffnetzen geschaffen. Dies soll der Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie dienen und den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft ermöglichen.

Die Bonn-Netz ist hier in einem übergeordneten Projekt auf Konzernebene der Stadtwerke Bonn zum Thema Wasserstoff eingebunden.

Als Partner in der HyCologne – Wasserstoff Region Rheinland e.V. ist der Stadtwerke Bonn Konzern eng mit über 50 regionalen Akteuren (z.B. Kommunen, Forschungseinrichtungen, Herstellern und Politik) vernetzt um die Entwicklungen auf Netzebene zu begleiten. Im Bereich der Mitglieder führt HyCologne auf ihrer Homepage aus:

„Unter dem Dach von HyCologne – Wasserstoff Region Rheinland e. V. haben sich starke Partner zusammengeschlossen, die überwiegend, aber nicht ausschließlich in der Region Köln / Rheinland angesiedelt sind. Ziel des Vereins ist der Aufbau eines Wasserstoff-Clusters, um damit die Region, aber auch die deutschen und europäischen Aktivitäten zum Aufbau der Elektromobilität durch die Nutzung von Wasserstoff zu stärken.

Die Verbindung aus Chemieindustrie mit ihren vorhandenen Wasserstoffressourcen und den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Metropolregion Köln / Rheinland bietet zahlreiche Chancen für neue Ideen und Märkte. HyCologne e. V. sieht sich als Innovations-Netzwerk, das die Einführung von Wasserstoff als Energieträger entlang der gesamten Wertschöpfungskette regional unterstützt und vorantreibt. Es ist offen für weitere Partner mit komplementären Kompetenzen.“

Darüber hinaus ist der Stadtwerke Bonn Konzern im Kooperationsnetzwerk FlexStore der Stadtwerke Gesellschaft Trianel aktiv. Im Rahmen dieses Netzwerks werden gemeinsam mit über 30 weiteren Stadtwerken zukünftige Geschäftsfelder im Umfeld der Flexibilisierung und Sektorenkopplung erschlossen. Dabei stellt Wasserstofferzeugung und -nutzung einen ausgewiesenen Themenschwerpunkt dar. Die Frage nach der Nutzung bestehender Netzinfrastruktur und der Bau einer neuen Netzinfrastruktur werden diesen Prozess begleiten.

Am 08.01.2024 haben sich die Stadtwerke Bonn beim vorläufigen Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur zum Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes durch die Fernleitungsnetzbetreiber beteiligt, um als zentraler Wasserstoffstandort berücksichtigt zu werden. Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg potentielle Anschlussvarianten an das Wasserstoffkernnetz technoökonomisch untersucht. Da sich die Bonn-Netz und der Stadtwerke Konzern SWB hier noch in den anfänglichen Untersuchungen befinden, wird dieser Themenschwerpunkt in den Berichten der kommenden Jahre laufend aktualisiert.

III. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in alle wesentlichen Projekte und Prozesse im Konzern der Stadtwerke Bonn – soweit diese Netzbetreiberrelevante Themen betreffen – eingebunden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Mitarbeitende bei Problemen und Fragen zu Gleichbehandlung/Unbundling proaktiv auf den Gleichbehandlungsbeauftragten zugehen, die individuellen Fragen ansprechen und die gemeinsam gefundenen Lösungen auch umsetzen. Im Berichtszeitraum ging es um Bonn-Netz interne Themen, wie z.B. um Fragestellungen im Vorfeld der kommunalen Wärmeplanung und der Umsetzung des §14 a EnWG sowie um weitere allgemeine Fragen der Auslegung des Gleichbehandlungsprogramms. Alle diese Fragestellungen konnten ausnahmslos geklärt bzw. aufgetretene Unklarheiten beseitigt werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in allen Fragestellungen keine prozessualen oder diskriminierungsrelevanten Fehler beim Netzbetreiber registriert wurden. In zwei Fällen wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte proaktiv tätig. Hier ging es wie im Vorjahr um die Vergabe von SAP-Berechtigungen und der Verpflichtung zur Einhaltung der Unbundlingregelungen.

IV. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Das im Jahre 2015 zuletzt aktualisierte Gleichbehandlungsprogramm wurde im Berichtszeitraum nicht überarbeitet. Es wird jedoch angestrebt, dass Gleichbehandlungsprogramm im Berichtszeitraum 2024 zu aktualisieren.

V. Schulungskonzept

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Anforderung zu den Entflechtungsvorgaben gemäß EnWG wurden für Mitarbeitende, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst waren oder sind, Schulungs- und Informationstermine durchgeführt.

Die Schulungsinhalte zum Gleichbehandlungsprogramm wurden im Jahr 2023 auf ihre Aktualität hin überprüft und in einzelnen Punkten angepasst. Die Schulungsinhalte werden den Mitarbeitenden alle zwei Jahre über das Softwaretool sam® zur Verfügung gestellt. Das Tool stellt als technologisch führendes Sicherheitsunterweisungssystem bereits seit einigen Jahren den betrieblichen Wissenstransfer in der Bonn-Netz sicher.

Dabei wird den Mitarbeitenden zunächst eine webbasierte Präsentation mit folgenden Schulungsinhalten vorgetragen:

- Die Geschichte der Energiemärkte von der Liberalisierung über die Regulierung bis heute
- Die Entflechtung des Monopol- und Wettbewerbsbereichs
- Die vier Formen des Unbundling und deren Umsetzung im Unternehmen
- Bedeutung der Diskriminierung in der Energiewirtschaft und Beispiele für diskriminierungsanfällige Tätigkeiten
- Unterschied und Umgang mit Netzkunden- und Netzinformationen
- Hinweise zum Gleichbehandlungsprogramm und Anforderungen an den Gleichbehandlungsbeauftragten
- Pflichten und Sanktionen für Mitarbeiter

Abschließend erfolgt eine Wirksamkeitskontrolle, bei der die Mitarbeitenden Kontrollfragen zur absolvierten Schulung beantworten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden sich intensiv mit dem Thema Gleichbehandlung auseinandersetzen.

Diese digitale Schulung wird jedem neu eingestellten Mitarbeitenden zugewiesen. Die Schulungsinhalte werden allen Mitarbeitenden in einem zweijährigen Turnus zugewiesen, um das Bewusstsein für dieses sensible Thema dauerhaft zu gewährleisten.

Neueingestellten Mitarbeitenden werden die Schulungsinhalte sofort zugewiesen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat zudem die Mitarbeitenden des Personalservice umfangreich geschult, so dass neue Mitarbeitende am Tag ihrer Einstellung bereits eine Unterweisung zum Thema Entflechtung erhalten.

Darüber hinaus bietet der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Bedarf auch weiterhin persönliche Schulungen und Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende sowie Führungskräfte an.

Bonn, den 28.03.2024

Niels Knoff